

Friedland, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Gründung der Stadt Friedland im Jahr 1244.
Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Friedland:

Fünfzehn Frauen und zwei Männer.

Sechs Frauen starben auf dem Scheiterhaufen.

Eine Frau und ein Mann erlitten den Tod im Verfahren.

- | | | |
|-------|---|------------------|
| -1565 | Gese Otten.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1580 | die Wackerowische.
Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich. | Haftentlassung |
| -1584 | Achim Volschen.
Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord. | Tod im Verfahren |
| -1599 | die Gludesche.
Sie gestand gütlich den Umgang mit Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten) und Segnen.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock Inhaftierung und Zeigen der Folterinstrumente durch den Scharfrichter.
In diesem Verhör Befragung u.a. zum Fliegen von Drachen (Namen, wer die Drachen zum Fluge brachte).
Ihre Aussagen waren von einem Notar aufzunehmen.
In weiterer Belehrung Zustimmung zur Anwendung der Folter, wieder unter Teilnahme Notar.
Unter der Folter legte die Frau ein Geständnis ab.
Gemäß Belehrung Fakultät vom 04. Mai 1599:
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Das Verfahren wurde durch Richter und Schöppen von Friedland geführt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 219, 221, 222) | Verbrannt |
| -1599 | die Niefinsche.
Gütliche Aussagen, Belehrungen Juristenfakultät Rostock, Geständnis unter der Folter und Urteil analog die Gludesche.
Tod auf dem Scheiterhaufen.
Das Verfahren wurde durch Richter und Schöppen von Friedland geführt.
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 219, 221, 222) | Verbrannt |

- 1600 Drewes Sadow. Haftentlassung
 Er wurde wegen Drohungen und Nötigungshandlungen inhaftiert.
 Nach dem peinlichen Verhör (Folter) legte die Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft nach Stellen Kautio und Bürgen fest.
 Bis zum Stellen von Kautio und Bürgen war der Mann im Gefängnis zu verwahren.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 240)
- 1607 Lene Mastorff / die Frau des Peter Schruer. Verbrannt
 Der Verdacht der Zauberei bestand schon längere Zeit, auch gebrauchte sie das Segnen und Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).
 Weiterhin vertrieb die Frau nach eigener Darstellung mehrere Teufel aus dem Keller eines Bürgers.
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung der Anwendung der Folter bei der inhaftierten Beschuldigten zu.
 Unter der Folter legte Lene Mastorff ein Geständnis ab.
 In weiterer Belehrung formulierte die Fakultät das Urteil: Tod auf dem Scheiterhaufen.
 Lene Mastorff besagte weitere Frauen, welche dann zu den Opfern der Prozesskette von 1607 gehörten.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 372, 376 – 377)
- 1607 Anna Langen / die Frau des Drewes Timmermans. Tod im Verfahren
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt.
 Tod im Verfahren, häufig wegen Folgen der Folter oder durch Selbstmord.
 Die Juristenfakultät Rostock schätzte in Belehrung vom 22. August 1607 an Bürgermeister und Rat von Friedland die Verfahrensführung als korrekt ein.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 – 377)
- 1607 Gertrud Schonefeld / die Witwe von Peter Berndes. Verbrannt
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt und inhaftiert.
 Aufgrund des gütlichen und peinlichen Geständnisses legte die Juristenfakultät Rostock das Urteil fest: Tod auf dem Scheiterhaufen.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 388)
- 1607 die Salchowsche. Urteil unbekannt
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt und inhaftiert.
 Auf der Grundlage der Anklagepunkte, ihres gütlichen Geständnisses und der Zeugenaussagen stimmte die Juristenfakultät Rostock der Anwendung der Folter zu.
 Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 388)

- 1607 die alte Hornsche.
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt und mit ihr konfrontiert.
 Auch gebrauchte sie das Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).
 Als Zeugin trat die Lipsche auf.
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung der Inhaftierung und dem Schrecken mit der Folter durch den Scharfrichter zu.
 Für den Fall, dass das Schrecken mit der Folter keine neuen Erkenntnisse ergab, legte die Fakultät folgendes Urteil fest:
 Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und Verweis aus Mecklenburg.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 388 – 389)
- Pranger,
 Schlagen mit Ruten,
 Landesverweis
- 1607 die Schmidische.
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt und mit ihr konfrontiert.
 Auch gebrauchte sie das Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung der Inhaftierung und dem Schrecken mit der Folter durch den Scharfrichter zu.
 Im Verhör mit Schrecken der Folter sollte der Verdacht der Zauberei geklärt werden.
 Für den Fall, dass das Schrecken mit der Folter keine neuen Erkenntnisse ergab, legte die Fakultät folgendes Urteil aufgrund Gebrauch von Böten fest:
 Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und Verweis aus Mecklenburg.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 389)
- Pranger,
 Schlagen mit Ruten,
 Landesverweis
- 1607 die Krugersche.
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt und mit ihr konfrontiert.
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung der Inhaftierung und Schrecken mit der Folter durch den Scharfrichter zu.
 Im Verhör mit Schrecken der Folter sollte der Verdacht der Zauberei geklärt werden.
 Für den Fall, dass das Schrecken mit der Folter keine neuen Erkenntnisse ergab, legte die Fakultät folgendes Urteil aufgrund Gebrauch von Segnen fest:
 Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und Verweis aus Mecklenburg.
 Falls die Beschuldigte mehr „Übeltaten“ gestand, sollte ergehen, was Recht ist.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 389 – 390)
- Pranger,
 Schlagen mit Ruten,
 Landesverweis;
 bei mehr „Übeltaten“
 sollte ergehen
 was Recht ist

- | | |
|--|--|
| <p>-1607 Annen Schepers.
 Sie wurde von Lene Mastorff besagt.
 Die Juristenfakultät Rostock stimmte in ihrer Belehrung der Inhaftierung und dem Schrecken mit der Folter durch den Scharfrichter zu.
 Im Verhör mit Schrecken der Folter sollte der Verdacht der Zauberei geklärt werden.
 Für den Fall, dass das Schrecken mit der Folter keine neuen Erkenntnisse ergab, legte die Fakultät das Urteil aufgrund Gebrauch von Segnen und Böten fest:
 Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und Verweis aus Mecklenburg.
 Falls die Beschuldigte aber die Ausübung der Zauberei gestand, sollte ergehen was Recht ist.
 (Lorenz, Sönke, II,1, S. 376 - 377, 390)</p> | <p>Pranger,
 Schlagen mit Ruten,
 Landesverweis;
 bei Zauberei sollte ergehen, was Recht ist</p> |
| <p>-1634 Anna Horn.
 Bei Veränderung der Indizienlage war erneute Haft möglich.</p> | <p>Haftentlassung</p> |
| <p>-1636 die Havensche.</p> | <p>Verbrannt</p> |
| <p>-1636 die Schünemansche.</p> | <p>Verbrannt</p> |

Quellen:

- Lorenz, Sönke:
 Aktenversendung und Hexenprozess,
 Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1
 Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,
 Frankfurt am Main 1983

- Moeller, Katrin:
 Dass Willkür über Recht ginge.
 Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert,
 Dissertation. Bielefeld 2007.
 Kontakt:
 Dr. Katrin Moeller. Leiterin des Historischen Datenzentrums Sachsen-Anhalt
 Institut für Geschichte der MLU Halle-Wittenberg
 Emil-Abderhalden-Str. 26/27, 06108 Halle
 Tel.: ++ 49 / (0)345 - 55 - 24286
 email: katrin.moeller@geschichte.uni-halle.de
<http://www.geschichte.uni-halle.de/mitarbeiter/moeller/index.de.php>

Die Liste von Hexen- und Zaubereiprozessen in Mecklenburg ist Teil einer Ausstellung im Fachmuseum "Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg".
 Dort können sich Besucher über die Geschichte der Hexenverfolgung informieren und über eine interaktive Tafel weitere Details zu den einzelnen Hexenprozessen

in Mecklenburg erfahren.

Informationen zu dem Museum auf der Website: <http://alte-burg.amt-penzliner-land.de/>

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com